

9.10.2015

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Herrn Staatssekretär Rainer Baake
Scharnhorststr. 34 - 37
D-10115 Berlin

Vorschlag des AK Biogas Südwest zur EEG-Anschlussförderung von Biogasanlagen senkt Belastung der EEG-Umlage um ein Drittel für weiterhin 3,0 GW Grundlastpotenzial

Sehr geehrter Herr Baake,

der AK Biogas Südwest hat beim BMWi mit Datum vom 2.9.2015 eine Stellungnahme zum Eckpunktepapier „Ausschreibungen für die Förderung von EE-Anlagen“ samt Vorschlag zur Regelung der Anschlussförderung für Biogasbestandsanlagen (Anlage 1) eingereicht. Nun gingen uns Rückmeldungen zu, wir hätten in unserer Stellungnahme nicht nachgewiesen, **in welchem Umfang eine Umsetzung unseres Vorschlags die Kosten senkt, die in die EEG-Umlage eingehen**. Um diese Informationslücke zu schließen, ergänzen wir unsere Stellungnahme vom 2.9.2015 wie folgt:

1. Die aktuelle Stromerzeugung aus Biogas in BHKW beläuft sich auf rund 26 TWh/a. Davon können ca. 3 TWh/a den Bioabfallvergärungsanlagen sowie den Anlagen mit hohen Gülle- und Reststoffanteilen und keinen oder nur geringen NAWARO-Anteilen zugeordnet werden (Typ A). Es verbleiben 23 TWh/a Strom von Anlagen, die das Biogas überwiegend aus Anbaubiomasse erzeugen (Typ B). Die bis vor zehn Jahren breit vertretene und finanziell geförderte Energieerzeugung aus Energiepflanzen von großen Flächen unterliegt einer volkswirtschaftlichen und ökologischen Neubewertung. Nach dem Koalitionsvertrag soll sich die Bioenergiegewinnung künftig überwiegend auf Abfall- und Reststoffe konzentrieren. In die Bewertung des Stroms aus Biomasse sollen aber auch die Vorteile für die Systemstabilität und die Beiträge zur CO₂-Minderung einfließen. Auf diese Entwicklungen hat unser AK reagiert.

Wenn die Anschlussförderung nur Biogasanlagen zugutekommt, die die von uns vorgeschlagenen Anforderungen an a) den Substrat-Mix, b) die Wärmenutzung und c) die Stromeinspeisung erfüllen, dann muss bei den Anlagen vom Typ B mit einem **Rückgang der Stromerzeugung von 23 TWh/a auf 15 TWh/a gerechnet werden. Diese Minderung der Stromerzeugung um ca. 35 % führt zu einer entsprechenden Minderbelastung des EEG-Umlagekontos. Beträgsmäßig sind dies 19,25 Ct/kWh – Börsenpreis 3,25 Ct/kWh = Marktprämie 16,00 Ct/kWh x 8,0 TWh/a ≈ 1,3 Mrd. Euro/Jahr.**

Begründung:

- Die Biogasanlagen, die keinen oder nur einen begrenzten Zugang zu Reststoffen haben, werden ausscheiden oder ihre Jahresproduktion zurückfahren.
- Den Biogasanlagen ohne Wärmenutzung fehlen die Erlöse aus dem Wärmeverkauf; sie können Kostensteigerungen nicht auffangen und werden ausscheiden (siehe Anlage 2).
- Nicht wenige Anlagenbetreiber wollen die Vorgabe zur vorrangigen Stromeinspeisung im Winter dadurch erfüllen, dass sie die Stromeinspeisung im Sommer zurück fahren.


Der Rückgang der Stromerzeugung aus Biogas geht zu Lasten der Erzeugung aus Anbaubiomasse. Zudem wird die Mindesterzeugung im Sommer zurückgefahren. Der Strom wird vorrangig dann ins Netz eingespeist, wenn der saisonale und untertägige Bedarf dafür da ist. Die verbleibenden Biogasanlagen weisen durchgängig eine höhere Reststoffquote aus. Der Beitrag der Biogasanlagen vom Typ B zur Treibhausgasminderung liegt bei 12,3 Mio. t/a CO₂-Äquivalenten (0,82 kg CO₂-Äqu/kWh_{el} x 15 TWh/a). Die sicher zur Verfügung stehende Kraftwerksleistung liegt in den Wintermonaten bei (unveränderten!) 3,0 GW_{BML} und in den Sommermonaten bei 1,2 GW_{BML}.

2. Eine weitere Senkung der EEG-Umlagekosten kann durch die Übertragung einer mit dem EEG 2012 eingeführten Vergütungsregelung auf den Anlagenbestand bewirkt werden:
„Es gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage beziehen.“
Von dieser Regelung wären ca. 750 Satelliten-BHKW mit einer Stromproduktion von geschätzt 2,0 TWh/a betroffen. Deren bisherige Vergütungshöhe würde um 2 bis 3 Cent/kWh sinken. Diese Absenkung ist machbar, weil die Brennstoffkosten der Satelliten-BHK tatsächlich niedriger und die Wärmeverwertungsquoten bereits heute höher sind.
3. Der Versuch, die den Bestandsanlagen zukommenden Fördersätze durch den Zwang zur Teilnahme an Ausschreibungen abzusenken, erzeugt keinen Nutzen. Auch ein um 2 - 3 Cent/kWh abgesenkter Fördersatz wäre zu hoch, wenn die Betriebsausrichtung nicht stimmt und die Anlagenbetreiber damit nur noch wenige weitere Jahre durchhalten. **Nötig ist ein zweiter Anlauf bzw. eine Anschlussförderung mit nachjustierender Wirkung**, um den Betrieb der Biogasanlagen auf der Basis der heutigen Kenntnisstandes so auszurichten, dass
 - die Reststoffverwertungsquoten erhöht und Nutzungskonkurrenzen entschärft werden,
 - die grundlegende Positionierung für den Strommarkt 2.0 passt (Senkung der Mindesterzeugung im Sommer, Hauptleistung im Winter, durch Überbauung noch flexibler),
 - die Energieeffizienz durch den Ausbau der Wärmenutzung verbessert,
 - im Ergebnis der genannten Punkte ein guter Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Mit dieser Verankerung in den Stoffkreisläufen, im Stromsektor und im Wärmesektor sind die aus der Anschlussförderung hervorgehenden Anlagen zukunftsfähig. Es wäre auch aus der Sicht der Stromversorgung voreilig, die Kraftwerksleistung dieser Biogasanlagen dem Verfall preiszugeben, solange sich die anderen Flexibilitätsoptionen noch in der Entwicklung befinden und deren finanzielle Bewertung noch mit hohen Unsicherheiten verbunden ist.

Unsere Projektgruppe hat sich mit der Zukunftsfähigkeit des Stroms aus Biogas intensiv und kritisch auseinandergesetzt und daraus den Vorschlag zum EEG abgeleitet. Für eine **Bewertung der Ergebnisse im gemeinsamen Gespräch** wären wir dem BMWi sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Lohrmann
Koordination des AK

Jörg Dürr-Pucher
Bodensee-Stiftung



Markus Wehrle
Sprecher der Biogaslandwirte

Anlage 1: Vorschlag zur Anschlussförderung für Biogasbestandsanlagen im EEG 2016

Anlage 2: Langfristiger Kosten-Erlös-Verlauf

Weitere Dokumente unter: www.wirtschaft-umwelt.de/initiativen.html → AK Biogas

Anschlussförderung für Biogasbestandsanlagen

- (1) Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas, die vor dem 1. Januar 2012 nach dem am 31. Dezember 2011 geltenden Inbetriebnahmebegriff in Betrieb genommen worden sind, haben nach Ablauf der ursprünglichen Förderdauer von 20 Kalenderjahren Anspruch auf weitere 10 Förderjahre, sofern die nachfolgenden Anforderungen eingehalten werden:
1. **(Anforderung Nr. 1: Systemdienlichkeit)**
Sie speisen im Rahmen der förderfähigen Bemessungsleistung im Zeitraum 16. November bis 15. März mindestens 45% und im Zeitraum 1. Juni bis 30. September maximal 20% der Jahresstrommenge aus Biogas, für die sie eine Förderung nach dem EEG beanspruchen, in das Netz ein.
 2. **(Anforderung Nr. 2: Marktintegration)**
Sie vermarkten den in das Netz eingespeisten Strom direkt und überlassen dem Netzbetreiber das Recht, den Strom als „Strom aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas“ zu kennzeichnen.
 3. **(Anforderung Nr. 3: Effiziente Biogasnutzung)**
Sie erzeugen die in das Netz eingespeiste Strommenge im Jahresdurchschnitt zu mindestens 70 Prozent in Kraft-Wärme-Kopplung. Die Verwendung der Wärme für die Fermenterheizung, Gärresteeindampfung und Gärrestetrocknung wird hierauf pauschal mit 20, für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 200 kW pauschal mit 25 Prozentpunkten angerechnet.
 4. **(Anforderung Nr. 4: Nachhaltigkeit der Biogaserzeugung)**
Die Einsatzstoffe, aus denen das Biogas erzeugt wird, stammen im Jahresdurchschnitt zu mindestens 50% Masseprozent aus den nachfolgenden Einsatzstoffklassen:
 - a) Gülle (*die Definition muss noch hinzugefügt werden; es soll sich um sämtliche Gülle einschließlich des Festmistes aus jeglicher Art der Nutztierhaltung handeln*)
 - b) Aufwuchs von Wiesen, Weiden und sonstigen nicht mit Schadstoffen belasteten Grünflächen in der Form von Grüngut, Trockengut, und Silage
 - c) Rein pflanzliche Nebenprodukte
 - d) Sonstige biogene Reststoffe, die keine Bioabfälle sind (z.B. Futterreste,)
- (2) Für Strom aus Biogas, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen nach Absatz 1 erzeugt und in das Netz eingespeist wurde, beträgt die Vergütung
1. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 150 Kilowatt 21,0 Cent pro Kilowattstunde
 2. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt 18,5 Cent pro Kilowattstunde
 3. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 1 Megawatt 16,5 Cent pro Kilowattstunde
 4. bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt 14,0 Cent pro Kilowattstunde
- Kommentar
Im Interesse der Entbürokratisierung wurden Grundvergütungen und Boni zu Einheitsätzen zusammen gefasst, die auf eine Fortschreibung der den Anlagen bisher zukommenden Förderung hinauslaufen.
- (3) Für Anlagen, die nach dem 31.12.2011 und vor dem 1.8.2014 in Betrieb genommen wurden, und die die Anforderungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllen, besteht abweichend von Absatz 1 Satz 1 der Anspruch auf weiterlaufende Förderung nur bis zum 31.12.2040.
- (4) Es gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Biogaserzeugungsanlage beziehen.

Anlage 2: Mittelfristige Kosten- und Erlösentwicklung

Kosten- und Erlösentwicklung für einer Biogasbestandsanlage, 2015 bis 2040						
500 kW Bemessungsleistung, Nettoeinspeisung 38%, Wärmeleistung 44%, jährlicher Kostenanstieg 1,60%						
		<u>2015</u>	<u>2020</u>	<u>2025</u>	<u>2030</u>	<u>2040</u>
Biogazufuhr	kWh_Hi	11.526.316	11.526.316	11.526.316	11.526.316	11.526.316
Stromeinspeisung	kWh_el	4.380.000	4.380.000	4.380.000	4.380.000	4.380.000
Wärmeerzeugung	kWh_th	5.071.579	5.071.579	5.071.579	5.071.579	5.071.579
Wärmeverkauf	50%	2.535.789	2.535.789	2.535.789	2.535.789	2.535.789
Energiegestehungskosten	Ct/kWh	17,25	18,7	20,2		
Jahreskosten der BGA	Euro	755.550 €	817.959 €	885.524 €	958.669 €	1.037.857 €
EEG-Langfristvergütung	Ct/kWh	19,25	19,25	19,25	19,25	19,25
Erlös		843.150 €	843.150 €	843.150 €	843.150 €	843.150 €
Flexprämie für (750-550=200 kW) 26.000 € Die Prämie wird nur für die Dauer von 10 J gewährt						
EEG-Erlöse insgesamt		869.150 €	869.150 €	843.150 €	843.150 €	843.150 €
Jahresergebnis nur mit EEG-Erlösen		113.600 €	51.191 €	-42.374 €	-115.519 €	-280.435 €
Erlöse aus Wärmeverkauf	Ct/kWh,th	1,00	2,00	3,00	4,50	7,00
Erlös		25.358 €	50.716 €	76.074 €	114.111 €	152.147 €
Zusatzerlöse v Strommarkt	Ct/kWh,el	0,60	0,80	1,10	1,40	2,20
Fahrplan + Systemdienste	Erlös	26.280 €	35.040 €	48.180 €	61.320 €	78.840 €
Zusatzerlöse insgesamt		51.638 €	85.756 €	124.254 €	175.431 €	230.987 €
Gesamte Jahreserlöse, EEG + Markt		894.788 €	928.906 €	967.404 €	1.018.581 €	1.117.015 €
Jahresgewinn, vor Steuern		139.238 €	110.946 €	81.880 €	59.911 €	-6.570 €
Umsatzrendite, vor Steuern		16%	12%	8%	6%	-1%

Die Fördersätze können nicht abgesenkt werden. Es müssen Zusatzerlöse erzielt werden, um steigende Kosten aufzufangen. Diese Zusatzerlöse erfordern wiederum wiederum Investitionen. Jetzt ist der Cashflow für Zusatzinvestitionen noch gegeben. Mit den Jahren werden die Cashflows schwächer; die Anlagenbetreiber brauchen jetzt Klarheit für ihre Investitionsentscheidungen.